

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 157j folgende Einträge eingefügt:

„§ 157k Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2017

§ 157l Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx“

2. In § 1 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 2 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 2“ ersetzt.

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Gemeindebediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009) zwingend anzuwenden: § 44 Abs. 1 Z 3, § 106 Abs. 4 Z 1 lit. c, § 113 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 und 4.“

4. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die volle Handlungsfähigkeit,“

5. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

6. § 6 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, so sind die Gemeinden verpflichtet, eine derartige Strafregisterauskunft und zusätzlich eine Auskunft gemäß § 9a des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

7. Die Tabelle in § 57 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.313,80	2.515,70	2.040,40	1.904,10	1.838,90
2	3.483,10	2.628,10	2.094,70	1.937,00	1.865,40
3	3.652,50	2.740,60	2.149,00	1.969,90	1.892,10
4	3.821,70	2.853,00	2.203,30	2.002,70	1.918,60
5	3.991,10	2.965,60	2.257,70	2.035,50	1.945,20
6	4.160,40	3.078,10	2.312,10	2.068,30	1.971,80
7	4.329,90	3.190,50	2.366,40	2.101,20	1.998,30
8	4.499,10	3.302,90	2.420,70	2.133,90	2.025,00
9	4.668,30	3.415,40	2.475,00	2.166,90	2.051,50
10	4.837,80	3.527,90	2.529,30	2.199,60	2.078,10
11	4.901,30	3.640,30	2.583,70	2.232,40	2.104,70
12	-	3.710,60	2.624,40	2.257,20	2.124,60

8. Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
1	1.994,60	1.911,00	1.875,60	1.838,90	1.799,80

2	2.043,30	1.951,30	1.909,80	1.865,40	1.814,60
3	2.091,90	1.991,70	1.944,10	1.892,10	1.829,30
4	2.140,70	2.032,10	1.978,50	1.918,60	1.844,10
5	2.189,40	2.072,50	2.012,70	1.945,20	1.858,70
6	2.238,10	2.112,70	2.047,00	1.971,80	1.873,40
7	2.286,90	2.153,10	2.081,40	1.998,30	1.888,10
8	2.335,60	2.193,40	2.115,80	2.025,00	1.902,90
9	2.384,30	2.233,80	2.150,00	2.051,50	1.917,60
10	2.432,90	2.274,20	2.184,40	2.078,10	1.932,40
11	2.481,60	2.314,50	2.218,70	2.104,70	1.947,10
12	2.518,20	2.344,70	2.244,30	2.124,60	1.958,10

9. In § 62 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „464,00“ durch den Betrag „470,00“;
- b) der Betrag „567,00“ durch den Betrag „574,40“;
- c) der Betrag „670,10“ durch den Betrag „678,80“;
- d) der Betrag „773,20“ durch den Betrag „783,30“.

10. § 67 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Leistung:

- a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
- b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
- c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,
- d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.“

11. In § 67 Abs. 7 wird nach dem Wort „Gemeindedienstverhältnis“ jeweils die Wortfolge „zur selben Gemeinde“ eingefügt.

12. In § 68 Abs. 3 wird die Wortfolge „im aufrechten Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts in ein Gemeindedienstverhältnis zur selben Gemeinde“ ersetzt.

13. § 87 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeindebedienstete, die bei einer in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, angeführten Gemeinde beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 VoGrG beherrschen und diese Sprache in Vollziehung des VoGrG tatsächlich verwenden, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.“

14. In § 87 Abs. 5 wird das Zitat „§ 6 Abs. 2 des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes“ durch das Zitat „§ 151e Abs. 1“ ersetzt.

15. In § 88 Abs. 2 wird der Betrag „1,21“ durch den Betrag „1,29“ ersetzt.

16. § 88a Abs. 2 entfällt.

17. Dem § 89 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Besoldungsdienstalter im Sinne des Abs. 1 bis 3 ist um die Zeit eines allfälligen Vorbildungsausgleichs zu verbessern.“

18. In § 92 Abs. 6 wird nach dem Wort „das“ die Wortfolge „um die Zeit eines allfälligen Vorbildungsausgleich verbesserte“ eingefügt.

19. § 114 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gemeindebediensteten haben den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der Gemeindebediensteten kann die Gemeinde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanelleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

20. In § 125 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „Sechzigstel“ durch das Wort „Achtundvierzigstel“ ersetzt.

21. § 131 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsbasis der Ersatzleistung wird anhand der Bezüge und Vergütungen, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubes dieses Kalenderjahres gebühren würden, ermittelt, wobei von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Gemeindebediensteten auszugehen ist. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gemäß § 55 Abs. 1,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1) und
3. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht. Die Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Arbeitstagen auf Werktage hat in der Weise zu erfolgen, dass elf Arbeitstagen zwölf Werktage entsprechen.“

22. In § 131 Abs. 4 wird die Wortfolge „ist das zu viel empfangene Monatsentgelt und die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „sind die zu viel empfangenen Leistungen“ ersetzt.

23. In § 131 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „des Monatsentgelts und der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „der Bezüge und Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dabei ist von der am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen.“

24. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine vor der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach Abs. 2 Z 2 und 3 nicht in die Bemessungsbasis eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.“

25. In § 132 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Siebzehnfache“ durch das Wort „Zwanzigfache“ ersetzt.

26. In den §§ 150b, 150d, 151l und 151n wird die Wortfolge „zur Gemeinde“ durch die Wortfolge „zu einer burgenländischen Gemeinde“ ersetzt.

27. Die Tabelle in § 150c Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	12b1	13
	Euro	
1	1.877,70	1.686,30
2	1.911,50	1.713,40
3	1.946,10	1.740,40
4	1.982,50	1.767,70
5	2.063,30	1.802,20
6	2.160,00	1.856,10
7	2.257,20	1.924,00
8	2.353,50	1.995,50
9	2.450,10	2.069,20
10	2.546,80	2.144,00

11	2.671,10	2.218,50
12	2.804,80	2.293,00
13	2.938,20	2.368,50
14	3.071,30	2.457,70
15	3.193,20	2.561,10
16	3.315,10	2.664,20
17	3.445,70	2.766,90
18	3.569,60	2.869,80
19	3.599,90	2.921,20

28. Die Tabelle in § 151 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	2.364,70	2.122,00
2	2.470,40	2.178,50
3	2.576,20	2.235,00
4	2.681,80	2.291,40
5	2.787,70	2.347,90
6	2.893,40	2.404,60
7	2.999,10	2.461,00
8	3.104,70	2.517,50
9	3.210,50	2.573,90
10	3.316,20	2.630,50
11	3.421,90	2.687,00
12	3.488,00	2.729,30

29. Die Tabelle in § 151c Abs. 1a lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	1.904,10
2	1.937,00
3	1.969,90
4	2.002,70
5	2.035,50
6	2.068,30
7	2.101,20
8	2.133,90
9	2.166,90
10	2.199,60
11	2.232,40
12	2.257,20

30. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „79,80“ durch den Betrag „80,80“ ersetzt.

31. In § 151e Abs. 3 wird die Wortfolge „der Entlohnungsgruppe l2b1“ durch die Wortfolge „der Entlohnungsgruppen l2b1 oder gb1“ ersetzt.

32. In § 151e Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Betrag „247,70“ durch den Betrag „250,90“,
- b) der Betrag „184,10“ durch den Betrag „186,50“,
- c) der Betrag „124,40“ durch den Betrag „126,00“,
- d) der Betrag „80,50“ durch den Betrag „81,50“.

33. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „203,80“ durch den Betrag „206,40“ ersetzt.

34. In § 151o Abs. 1 wird nach dem Wort „Erfordernisse“ die Wortfolge „und der berechtigten Interessen der pädagogischen Fachkräfte“ eingefügt.

35. In § 157a werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Als Überleitungsbetrag wird der Entgeltansatz für jene Entlohnungsstufe herangezogen, die für die ausbezahlten Bezüge für den Überleitungsmonat tatsächlich maßgebend war (Einstufung laut Bezugszettel). Eine Beurteilung der Gebührllichkeit der Bezüge hat dabei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu unterbleiben. Eine nachträgliche Berichtigung der ausbezahlten Bezüge ist nur insoweit bei der Bemessung des Überleitungsbetrags zu berücksichtigen, als

1. dadurch Fehler tatsächlicher Natur berichtigt werden, welche bei der Eingabe in ein automatisches Datenverarbeitungssystem unterlaufen sind, und
2. die fehlerhafte Eingabe offenkundig von der beabsichtigten Eingabe abweicht, wie sie durch im Zeitpunkt der Eingabe bereits bestehende Urkunden belegt ist.

(2b) Wenn die tatsächliche Einstufung laut Bezugszettel betragsmäßig geringer ist als die gesetzlich geschützte Einstufung, so wird, wenn nicht wegen Vorliegens einer bloß vorläufigen Einstufung nach § 157b Abs. 3 vorzugehen ist, auf Antrag der Gemeindebediensteten die gesetzlich geschützte Einstufung für die Bemessung des Überleitungsbetrags herangezogen. Die gesetzlich geschützte Einstufung ist jene Entlohnungsstufe, die sich nach Maßgabe des Stichtags ergibt. Der Stichtag ist jener Tag, der sich bei Voranstellung folgender Zeiten vor den ersten Tag des Überleitungsmonats ergibt.

Voranzustellen sind:

1. die bis zum Zeitpunkt des Beginns des Überleitungsmonats als Vordienstzeiten rechtskräftig angerechneten Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden und soweit sie für die Vorrückung wirksam geworden sind, sowie
2. die seit dem Tag der Anstellung zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam geworden sind.

Die Voranstellung weiterer Zeiten ist ausgeschlossen. Für jeweils zwei seit dem Stichtag vergangene Jahre gilt die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe als gesetzlich geschützte Einstufung. Eine Entlohnungsstufe gilt mit dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli als erreicht, sofern nicht an diesem Tag die Vorrückung aufgeschoben oder gehemmt war. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am jeweiligen 1. Jänner beziehungsweise 1. Juli vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des jeweils folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(2c) Mit Abs. 2a und 2b werden die Art. 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts der Gemeindebediensteten so durch Bestimmungen im österreichischen Recht umgesetzt, wie sie durch den Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, ausgelegt wurden. Demzufolge werden die Modalitäten der Überleitung von Gemeindebediensteten, die vor dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 in das neue Besoldungssystem festgelegt und vorgesehen, dass zum einen die Entlohnungsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Monatsentgelts ermittelt wird, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters der Gemeindebediensteten beruhte, und dass sich zum anderen die weitere Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe nunmehr allein nach der seit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 erworbenen Berufserfahrung bemisst.“

36. Dem § 157f wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf pädagogische Fachkräfte ist das VIIa. Hauptstück mit jenen Abweichungen anzuwenden, die für sie dienstvertraglich am 31. Dezember 2015 gegolten haben.“

37. In § 157g Abs. 1 wird das Zitat „§§ 151n und 151o“ durch das Zitat „§§ 151n bis 151p“ sowie das Zitat „§§ 150d und 151“ durch das Zitat „§§ 150d bis 151“ ersetzt.

38. In § 157g Abs. 2 wird das Datum „1. März“ durch das Datum „2. März“ ersetzt.

39. Dem § 157g wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Wirksamkeit der Optionserklärung findet § 4 GemBÜG 2014 auf pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen Anwendung.“

40. Nach § 157j werden folgende §§ 157k und 157l eingefügt:

„§ 157k

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2017

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Jänner 2017 um 1,3% und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.

§ 157l

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. xx/xxxx

(1) Auf pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen, die nach dem 31. Mai 2016 aus dem Dienstverhältnis zu einer burgenländischen Gemeinde ausgeschieden und nach dem 31. August 2016, jedoch vor dem Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx in ein Dienstverhältnis zu einer anderen burgenländischen Gemeinde aufgenommen worden sind, sind weiterhin die §§ 151n bis 151p bzw. die §§ 150d bis 151 anzuwenden.

(2) Die in Abs. 1 angeführten pädagogischen Fachkräfte und Betreuungspersonen können gegenüber dem Dienstgeber schriftlich erklären, dass auf sie die §§ 151l und 151m statt der §§ 151n bis 151p bzw. die §§ 150b und 150c statt der §§ 150d bis 151 anzuwenden sind.

(3) Auf die Erklärung ist § 157g Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erklärung bis spätestens 30. September 2017 abgegeben werden kann und mit Beginn des neuen Dienstverhältnisses wirksam wird.“

41. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 260/2016,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
7. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015,
9. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,

13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2016,
14. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
15. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
16. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016,
18. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
19. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
20. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
21. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
22. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015,
23. Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2016 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 92/2016,
24. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014,
25. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015,
26. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
27. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2016,
28. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
29. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
30. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
31. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

42. *Der Wortlaut des § 160 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Durch § 162 Abs. 7 zweiter und dritter Halbsatz und Abs. 7a wird Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts des Landesbediensteten im österreichischen Recht umgesetzt.“

43. *§ 162 Abs. 7 lautet:*

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2015 treten in Kraft:

1. die die §§ 66, 67, 68, 107, 155, 157a, 157b, 157c, 157d, 157e und 157f betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 3, § 60 Abs. 3, §§ 68, 70 Abs. 6, § 74 Abs. 3, § 78 Abs. 5, § 88 Abs. 4, §§ 89, 92 Abs. 1 und 6, §§ 107, 125 Abs. 5, § 139 Abs. 3, § 144 Abs. 2, § 149 Abs. 1 und 1a und §§ 157a, 157b, 157c, 157d, 157e und 157f sowie
2. § 57 in der Fassung der Z 14 und 15 dieses Gesetzes, § 58 in der Fassung der Z 17 und 18 dieses Gesetzes und § 144 Abs. 1 in der Fassung der Z 52 dieses Gesetzes

mit 1. November 2015; gleichzeitig treten § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 3 Z 2, § 55 Abs. 5, § 58 Abs. 2, §§ 155 und 160 Abs. 2 außer Kraft; §§ 155 und 160 Abs. 2 sind in allen vor 1. November 2015 kundgemachten Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

44. In § 162 werden nach Abs. 7 folgende Abs. 7a bis 7c eingefügt:

„(7a) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2015 treten die §§ 66 und 67 mit 1. Jänner 1972 in Kraft, diese Bestimmungen sowie die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 auf Gemeindebedienstete anwendbaren Bestimmungen der §§ 41 und 51 des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013 sowie der §§ 19 und 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, sind in allen vor 1. November 2015 kundgemachten und auf Gemeindebedienstete anwendbaren Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

(7b) Verfahren im Sinne von Abs. 7 und 7a sind insbesondere alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder vor den ordentlichen Gerichten, welche

1. die Feststellung eines Vorrückungsstichtages,
2. die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung unter Anwendung der Bestimmungen nach § 67 über die Anrechnung von Vordienstzeiten in einer Fassung, die vor dem 1. November 2015 kundgemacht wurde,
3. Leistungen für einen Zeitraum vor Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sich aus einer Feststellung nach Z 1 oder 2 ergeben würde, oder
4. Leistungen für einen Zeitraum nach Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sie sich aus einer Feststellung nach Z 1 oder 2 ergeben würde,

zum Gegenstand haben.

(7c) Mit Abs. 7, 7a sowie 7b wird Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts der Gemeindebediensteten im Landesrecht umgesetzt.“

45. Dem § 162 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 87 Abs. 1 mit 27. Juli 2011,
2. § 131 Abs. 2, 4 und 5 mit 2. August 2004,
3. § 67 Abs. 2 Z 4 und Abs. 7, § 68 Abs. 3, § 89 Abs. 7, § 92 Abs. 6 und § 157a Abs. 2a, 2b und 2c mit 1. November 2015,
4. § 1 Abs. 3, § 87 Abs. 5 und § 157f Abs. 4 mit 1. Jänner 2016,
5. §§ 150b, 150d, 151i, 151n, 151e Abs. 3 (Z 31), § 157g Abs. 1, 2 und 6, § 157l und der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 157l mit 1. September 2016; gleichzeitig tritt § 88a Abs. 2 außer Kraft,
6. §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, § 151e Abs. 3 (Z 32), § 151e Abs. 6, § 157k sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 157k mit 1. Jänner 2017,
7. § 1 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, § 114 Abs. 5, § 125 Abs. 5, § 131 Abs. 8, § 132 Abs. 2 Z 2, § 151o Abs. 1, § 158 Abs. 2 und § 160 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
8. § 6 Abs. 6 mit 1. September 2017.“

Vorblatt

Problem:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2016. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Im Dienstrecht normierte Konkurrenzklauseln sind derzeit dann nicht anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für die Gemeindebediensteten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem privaten Arbeitsmarkt, da § 30a Abs. 2 Z 2 VBG 1948 und § 2c Abs. 1 AVRAG das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage vorsieht.
Inzwischen liegen rechtskräftige Erkenntnisse aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, wonach die Sonderzahlungen und die regelmäßigen Nebengebühren aus unionsrechtlichen Gründen (Arbeitszeitrichtlinie) zu berücksichtigen sind. Diese Erkenntnisse entsprechen der bisherigen EuGH-Rechtsprechung. Die vom EuGH entwickelten Grundsätze für die Bemessung der Urlaubersatzleistung wurden teilweise bereits in der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt: so hat der VwGH Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Eine explizite Regelung existierte im Gesetz jedoch derzeit noch nicht.
3. Bei der Urlaubersatzleistung werden derzeit weder die Sonderzahlungen noch die Nebengebühren (wie zB Überstundenpauschale) bei der Bemessung berücksichtigt.
4. Bisher war die volle Handlungsfähigkeit Voraussetzung für die Anstellung eines Gemeindebediensteten. Menschen mit Behinderung bzw. mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit hatten daher ex lege keine Möglichkeit für eine Anstellung in einer Gemeinde.
5. Die derzeitige Rechtslage ermächtigt Gemeinden lediglich zur Vornahme einer Strafregisterauskunft gem. § 9 Strafregistergesetz 1968 bzw. gem. § 9a Strafregistergesetz 1968 (Sexualstraftäterdatei), sofern die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen soll. Die Abfrageermächtigung stellt jedoch keine Verpflichtung dar, was dazu führen kann, dass derartige Abfragen unterbleiben und ein frühzeitiges Erkennen und Gegensteuern nicht möglich ist.
6. Auf Grund der infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommenen Besoldungsreform 2015 erfolgte eine Überleitung aller Gemeindebediensteten in ein neues Besoldungssystem. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass Rechtsunklarheit hinsichtlich verschiedenster Bestimmungen herrscht, die beseitigt werden sollten.
7. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängigen Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungstichtag zu entscheiden ist. Da die Besoldungsreform für den Gemeindedienst jener für den Bundesdienst vollinhaltlich entspricht, hat das VwGH-Erkenntnis mittelbar auch Auswirkungen auf das Gemeindedienstrecht.
8. Es fehlt eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospizfreistellung.
9. Besoldungsreform für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen: Eine pädagogische Fachkraft bzw. Betreuungsperson, welche nicht optierte und damit in l2b1 eingestuft war wurde beim Wechsel der Dienstgebergemeinde automatisch in Entlohnungsgruppe gb1 eingestuft. Dies konnte zu einer massiven dienst- und besoldungsrechtlichen Verschlechterung führen.
10. Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerschaften in den Bereichen Pflegefreistellung, Familienhospizfreistellung, Karenzurlaub sowie Abfertigung

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Monatsentgelte, Zulagen, Nebengebühren und Überleitungsbeträgen ab 1. Jänner 2017 um 1,3% mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017 der Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundes- und Landesdienst.
2. Anpassung an den Bund und die Privatwirtschaft hinsichtlich der Einschränkung von Konkurrenzklauseln

3. Schaffung einer an das Unionsrecht angepassten Rechtsgrundlage für die Bemessung der Urlaubsersatzleistung für Gemeindebedienstete im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof und damit Schaffung von Rechtssicherheit für die vollziehenden Dienstbehörden hinsichtlich der Bemessung der Urlaubsersatzleistung
4. Beseitigung bzw. Vermeidung eines etwaigen Spannungsverhältnisses zu Antidiskriminierungsbestimmungen für Menschen mit Behinderung durch Abgehen von der Voraussetzung der vollen Handlungsfähigkeit hin zur erforderlichen Handlungsfähigkeit
5. Bestmögliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen, frühestmögliche Absicherung der Gemeinden, dass Sexualstraftäter bzw. Menschen mit abtrünnigen Neigungen nicht in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen durch Schaffung der Verpflichtung zur Vornahme einer Abfrage nach §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, wenn die Neuaufnahme im Gemeindedienst in einer Einrichtung erfolgt, in der Kinder und Jugendliche betreut, erzogen oder unterrichtet werden
6. Klarstellung im Zusammenhang mit verschiedensten Aspekten der Besoldungsreform 2015 durch Rechtsnormen, die keinen Interpretationsspielraum offen lassen
7. Klarstellung, dass die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag nicht mehr anzuwenden sind, wobei Berechnungs- oder Eingabefehler auf Antrag überprüft und bei der pauschalen Überleitung richtig gestellt werden können
8. Schaffung einer Möglichkeit, eine anlässlich einer Sterbebegleitung in Anspruch genommene gänzliche Dienstfreistellung oder Dienstplanerleichterung vorzeitig zu beenden.
9. Klarstellungen im Zusammenhang mit verschiedensten Aspekten der Besoldungsreform für pädagogische Fachkräfte sowie Betreuungspersonen
10. Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften in den Bereichen Pflegefreistellung, Familienhospizfreistellung, Karenzurlaub und Abfertigung

Nullszenario und allfällige Alternativen:

- Ohne Gehaltserhöhung wird den Gemeindebediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.
- Ohne Anhebung der Entgeltgrenze bei den Konkurrenzklauseln und ohne Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier Jahre im Bereich des Ausbildungskostenrückersatzes kann eine Angleichung an die Rechtsvorschriften der Privatwirtschaft nicht erreicht werden.
- Ohne erweiterte, an das Unionsrecht angepasste Rechtsgrundlage für die Bemessung der Urlaubsersatzleistung besteht für die Gemeinde keine Rechtssicherheit, mit weiteren Klagen beim EuGH mit negativem Ausgang wäre zu rechnen.
- Ohne ein Abgehen von der vollen Handlungsfähigkeit hätten Menschen mit Behinderung bzw. Bewerberinnen und Bewerber für die ein Sachwalter in einzelnen Angelegenheiten bestellt wurde keine Chance auf eine Anstellung in einer Gemeinde.
- Ohne eine Verpflichtung zur Einholung einer Strafregisterauskunft besteht die Möglichkeit, dass Sexualstraftäter bzw. Straftäter an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden, ohne dass die Gemeinde Kenntnis von deren Vorstrafen bzw. Aufenthaltsverboten hat.
- Wird dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, nicht Rechnung getragen, kann - wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen - die Durchsetzung von Ansprüchen von Gemeindebediensteten wegen verfassungswidriger Bestimmungen im Landesbesoldungsrecht nicht ausgeschlossen werden.
- Wird nicht die Möglichkeit geschaffen, eine gänzliche Dienstfreistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung bei Nichtentgegenstehen wichtiger dienstlicher Interessen vorzeitig zu beenden, so kann dies sowohl den Interessen der oder des Bediensteten als auch den Interessen des Dienstes entgegenstehen.
- Ohne klarstellende und ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2015 sowie der Besoldungsreform für Kindergartenpädagoginnen und Betreuungspersonen 2015 wird eine einheitliche Rechtsanwendung und Auslegung nicht gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll den Entwicklungen rund um eingetragene Partnerschaften Rechnung getragen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Gemeinden als Dienstgebern und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06).

Ein Teil der vorgesehenen Regelungen betrifft die Umsetzung bzw. Ergänzung der Besoldungsreform 2015, die infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache E-530/13 (Schmitzer) vorgenommen wurde. Sie hat das für die Gemeindebediensteten maßgebliche Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2017 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2017 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3% erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1.1.2017 um 1,3% erhöht.

Die Bezüge der Gemeindebediensteten sollen durch den vorliegenden Entwurf im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001.

B. Besoldungsreform 2015 - Klarstellung

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängigen Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungstichtag zu entscheiden ist. Die Fragen nach dem Umgang mit neuen Anträgen und nach der Vereinbarkeit der Reform mit der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie wurden vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht näher erörtert.

Da für die Landes- und Gemeindebediensteten die Besoldungsreform des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 übernommen wurde, wird mit der vorliegenden Novelle ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag in ausnahmslos allen - also auch in den am 1. November 2015 bereits anhängigen Verfahren - nicht mehr anzuwenden sind. Im Ergebnis bedeutet diese Klarstellung, dass Anträge, die sich auf eine frühere Rechtslage beziehen, mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen sind. Ergänzend wird der Rechtsschutz für die übergeleiteten Bediensteten dahingehend ausgebaut, dass eine Überprüfung der Überleitung auf Antrag ermöglicht wird, wenn schlichte administrative Fehler bei den für die Überleitung maßgebenden Bezügen im November 2015 unterlaufen sind. Es handelt sich also um eine Regelung zum sachgerechten Umgang mit seltenen Ausnahmefällen.

C. Weitere Inhalte

- Einschränkung von Konkurrenzklauseln durch Anhebung der Entgeltgrenze auf das 20-fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Verminderung des Ausbildungskostenrückersatzes um ein Achtundvierzigstel pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Gemeindebedienstete an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
- Abgehen vom Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit hin zur erforderlichen Handlungsfähigkeit
- Schaffung der Verpflichtung zur Einholung einer Strafregisterauskunft gem. § 9 und § 9a Strafregistergesetz 1968 für jene Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden sollen
- Berichtigungen und Klarstellungen im Bereich des Dienstrechts der pädagogischen Fachkräfte und der Betreuungspersonen. In Anlehnung an die Regelungen im Lehrerdienstrecht soll sichergestellt werden, dass für die betroffenen Gemeindebediensteten jenes Dienst- und Besoldungsrecht auch in der neuen Gemeinde gelten soll, für das sie sich bis Ende Feber 2017 in der früheren Gemeinde entschieden haben.
- Präzisierung der Übergangsbestimmungen zur Besoldungsreform 2015 im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3
- Schaffung der Möglichkeit, eine gänzliche Dienstfreistellung oder eine Dienstplanerleichterung im Zusammenhang mit einer Familienhospizfreistellung vorzeitig zu beenden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

- Klarstellung, dass ein Vorbildungsausgleich nur dann entfällt, wenn ein Studium vor dem erstmaligen Eintritt in den Gemeindedienst abgeschlossen wurde
- Zeitliche Begrenzung der Anrechnung des Präsenzdienstes mit sechs Monaten und eines Zivildienstes mit neun Monaten beim Besoldungsdienstalter
- Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerschaften in den Bereichen Pflegefreistellung, Familienhospizfreistellung, Karenzurlaub sowie Abfertigung

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Bezugsanpassung für alle Gemeinden: rd. 1,85 Millionen Euro
2. Urlaubersatzleistung: Die aus unionsrechtlicher Sicht erforderlichen Anpassungen bei der Bemessung der Urlaubersatzleistung und die damit verbundene Höhe dieses Mehraufwandes kann mangels Kenntnis der Situation in den Gemeinden nicht abgeschätzt werden. Zusätzlich kann mangels Kenntnis auch nicht abgeschätzt werden, mit welchen Nachforderungen für den Verjährungszeitraum zu rechnen ist. Jedenfalls wird mit einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage von rund 25% zu rechnen sein.
3. Besoldungsreform 2015: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2015 und stellen technische und redaktionelle Klarstellungen dar, deren finanzielle Auswirkungen bereits in den Materialien zur Besoldungsreform 2015 dargestellt sind und lediglich den damals intendierten Regelungsinhalt umsetzen.
4. Besoldungsreform pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen: Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Besoldungsreform für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen und stellen ebenfalls technische und redaktionelle Klarstellungen dar, deren finanzielle Auswirkungen bereits in den Materialien zur Besoldungsreform dargestellt sind und lediglich den damals intendierten näher präzisieren.
5. Die Übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind kaum mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3 (§1 Abs. 4, § 114 Abs. 5):

Das Dienstrecht der Gemeindebediensteten knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder von Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. -gatten oder von Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverboten innerhalb einer Weisungshierarchie, bei der Pflegefreistellung oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an der Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen. Konkret bleiben daher die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie zB Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes oder bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes, aber auch bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3a):

Die Ernennungs- bzw. Aufnahmevoraussetzungen stellen die Basis für eine leistungsfähige Verwaltung dar. Das bisher normierte Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit scheint dabei in jenen Fällen über das Ziel hinauszureichen, in denen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, die die Erfüllung der Anforderungen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nicht berührt.

Um Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht von jeglichen Verwendungen im Gemeindedienst auszuschließen, kann nunmehr auf die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit abgestellt werden. Insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt ist, die oder der mit der Besorgung einzelner oder eines eingeschränkten Kreises von Angelegenheiten betraut ist (§ 268 Abs. 3 Z 1 und 2 ABGB), wird nunmehr im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Handlungsfähigkeit in dem für den geplanten Einsatz erforderlichen Ausmaß besteht. Es soll so ein etwaiges Spannungsverhältnis zu Antidiskriminierungsbestimmungen für Menschen mit Behinderung vermieden bzw. beseitigt werden.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 6 zweiter Satz):

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie sexueller Missbrauch sieht vor, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern kommt, das Recht haben, Informationen über bestimmte im Strafregister eingetragene Verurteilungen bzw. bestehender Verbote zu erhalten.

Mit der Änderung, dass es sich nunmehr nicht bloß um eine Ermächtigung, sondern um eine Verpflichtung des Dienstgebers handelt, eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 sowie zusätzlich eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen, soll gerade im sensiblen Bereich mit Kindern und Jugendlichen alles unternommen werden, um diese zu schützen. Beim Bund existiert diese Verpflichtung bereits.

Zu Z 7, 8, 9, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 40 (§§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c, 151e Abs. 1, 3 und 6 und § 157k):

Es erfolgt am 1. Jänner 2017 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Gemeindebediensteten um 1,3%.

Zu Z 10 (§ 67 Abs. 2 Z 4):

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass auch Zivil- und Präsenzdienstzeiten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Türkischen Republik bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geleistet wurden, im gleichen Ausmaß anrechenbar sind wie inländische Zivil- und Präsenzdienstzeiten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Zivil- und Präsenzdienstzeiten nur bis zur derzeit geltenden Pflichtdauer von neun bzw. sechs Monaten anrechenbar sind, auch wenn ein längerer Dienst nach älteren Bestimmungen absolviert wurde.

Zu Z 11 (§ 67 Abs. 7):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass mit dem unmittelbar vorangegangenen Gemeinde-dienstverhältnis nur ein solches zur selben Gemeinde gemeint sein kann.

Wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Gemeinde im Burgenland zu einer anderen Gemeinde (andere Gebietskörperschaft) wechselt, ist das Besoldungsdienstalter neu zu berechnen und kann somit nicht aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis übernommen werden.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung wird eine Ungleichbehandlung zwischen jenen Bediensteten vermieden, die im aufrechten Dienstverhältnis ein Studium abschließen und deshalb einen Vorbildungsausgleich erfahren und jenen Bediensteten, die nach Beendigung eines früheren Dienstverhältnisses das Studium abschließen und erst danach wieder in den Gemeindedienst eintreten. Letztere sollen hinsichtlich des

Vorbildungsausgleichs so behandelt werden, als hätten sie das Studium während des Dienstverhältnisses abgeschlossen.

Zu Z 13 (§ 87 Abs. 1):

Es erfolgt rückwirkend eine redaktionelle Anpassung an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2011 vorgenommene Integration der bisherigen Amtssprachenverordnungen in das Volksgruppengesetz. Die Gemeinden, bei denen eine Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache verwendet werden kann, werden nicht mehr durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt, sondern sind - materiell unverändert - in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz aufgelistet.

Zu Z 14 (§ 87 Abs. 5):

Hierbei handelt es sich um eine Zitanpassung, da seit 1. Jänner 2016 die hier angesprochenen Dienstzulage gem. § 6 Abs. 2 des Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetzes in § 151e Abs. 1 Bgld. GemBG 2014 geregelt ist.

Zu Z 15 (§ 88 Abs. 2):

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2017 - pro Kilometer EUR 1,29.

Zu Z 16 (§ 88a Abs. 2):

Bei § 88a Abs. 2 handelt es sich um eine lex fugitiva, die im Bgld. GemBG 2014 fehl am Platz ist. § 88a gehört thematisch zum Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 1971.

Zu Z 17 und 18 (§ 89 Abs. 7, § 92 Abs. 6):

Die für die Jubiläumszuwendung und für das Erreichen des höheren Erholungsurlaubsausmaßes anrechenbare Dienstzeit richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter. Von diesem ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen, wodurch Jubiläumszuwendung und höheres Urlaubsausmaß erst später anfallen. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Rechtsposition der davon betroffenen Bediensteten gegenüber der früheren Rechtslage, nach der die Zeit eines Überstellungsabzugs sowohl bei der Jubiläumszuwendung als auch beim Erholungsurlaub voll berücksichtigt wurde. Zur Vermeidung dieser nicht beabsichtigten Verschlechterungen soll das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum eines allenfalls abgezogenen Vorbildungsausgleichs verbessert werden.

Zu Z 19 (§ 114 Abs. 5):

Bisher war die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme zum Zweck der Familienhospizfreistellung nur im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch einen Verweis ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll die vorzeitige Beendigung für alle Maßnahmen geregelt werden. Gleichzeitig wird ausdrücklich die Pflicht der Bediensteten normiert, den Wegfall des Grundes bekannt zu geben.

Zu Z 20 (§ 125 Abs. 5 zweiter Satz):

In Analogie zum Bund wird die Rückforderungsfrist für den Ausbildungskostenersatz soll auf vier Jahre verkürzt werden. Daher wird der Ersatz der Ausbildungskosten pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel vermindert.

Zu Z 21, 22, 23 und 24 (§ 131 Abs. 2, 4, 5 und Abs. 8):

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, die Kinderzulage sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsentgelts in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, dh. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind.

Eine Urlaubersatzleistung, welche vor Kundmachung dieser Anpassung im Landesgesetzblatt ausschließlich auf der Grundlage des vollen Monatsbezuges bemessen wurde und bei welcher die aliquoten Sonderzahlungen und die pauschalierten Nebengebühren nicht berücksichtigt wurden, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der oder des Gemeindebediensteten neu zu bemessen. Eine amtswegige Aufrollung aller vergangenen Fälle ist damit ausgeschlossen.

Zu Z 25 (§ 132 Abs. 2 Z 2):

In Analogie zu Bund, Land und privatem Arbeitsrecht (§ 2c Abs. 2 AVRAG) sollen die Konkurrenzklauseln durch Anhebung der Entgeltgrenze eingeschränkt werden. Die Beschränkungen für Folgebeschäftigungen sollen nur für jene Gemeindebediensteten gelten, deren Monatsbezug bzw. Monatsentgelt das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt (diese beträgt im Jahr 2016 162 Euro).

Zu Z 26 (§ 150b, 150d, 151i und 151n):

Es zeigt sich in der Praxis, dass es zu einer massiven Verschlechterung in dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht kommen kann, wenn eine pädagogische Fachkraft oder Betreuungsperson die Dienstbergemeinde wechselte und dadurch kraft Gesetzes und gegen ihren oder seinen Willen in das neue Dienst- und Besoldungsrecht (gb-Schema) überzuleiten ist. In Anlehnung an die Regelungen im Lehrerdienstrecht soll sichergestellt werden, dass für die betroffenen Gemeindebediensteten jenes Dienst- und Besoldungsrecht auch in der neuen Gemeinde gelten soll, für das sie sich bis Ende Februar 2017 in der früheren Gemeinde entschieden haben.

Mit vorliegender Regelung soll nun klargestellt werden, dass beim Wechsel einer mit 31. August 2016 im Dienststand zu einer burgenländischen Gemeinde stehenden pädagogischen Fachkraft bzw. Betreuungsperson zu einer anderen burgenländischen Gemeinde, die „alte“ Entlohnungsgruppe ins das neue Gemeindedienstverhältnis übernommen werden muss.

Das heißt, optierte eine Gemeindebedienstete nicht bis 28. Februar 2017 in das neue Dienst- und Besoldungsrecht (gb Schema), ist ihre „alte“ Entlohnungsgruppe - nämlich I2b1, I3 - für ihre Einstufung bei der neuen Dienstbergemeinde maßgeblich, da damit das Optionsrecht versagt wurde.

Anstelle der Zwangseinstufung in gb, soll die oder der Gemeindebedienstete Entlohnungsgruppe II mitnehmen, sofern keine Erklärung gem. § 157g abgegeben wurde.

Das Besoldungsdienstalter ist jedoch trotz Mitnahme der Entlohnungsgruppe bei einem Gemeindewechsel neu zu festzusetzen.

Zu Z 31 (§ 151e Abs. 3):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Leiterzulage gebührt auch jenen pädagogischen Fachkräften, die sich im Entlohnungsschema gb1 befinden.

Zu Z 34 (§ 151o):

Mit vorliegender Änderung sollen bei der Dienstplanerstellung auch die berechtigten Interessen der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Betreuungspersonen Berücksichtigung finden. Für die Praxis bedeutet dies, dass Leerstunden nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Zu Z 35, 42, 43 und 44 (§ 157a Abs. 2a bis 2c, § 160 Abs. 2 § 162 Abs. 7, 7a bis 7c):

Die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Übergangsbestimmungen zur Bundesbesoldungsreform 2015 hat aufgezeigt, dass Präzisierungen auch durch den Landesgesetzgeber erforderlich sind, da auch im Gemeindedienst mit 1. November 2015 eine an die Bundesbesoldungsreform angelegte Gemeindebesoldungsreform in Kraft getreten ist.

Aus diesem Grund wird nunmehr klargestellt, dass das Anwendungsverbot für die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag und über die Vorrückung in allen früheren Fassungen für ausnahmslos alle Verfahren gelten soll. Unter einem „Verfahren“ ist dabei jede Form hoheitlichen Tätigwerdens zur rechtsverbindlichen Entscheidung in der Sache zu verstehen, also Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gleichermaßen. Daher sind alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsreform 2015 am 1. November 2015 bereits bei Gericht anhängigen Verfahren, welche die Feststellung eines Vorrückungstichtages, die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung oder eine Leistung auf Grundlage einer behaupteten besoldungsrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben, vom Anwendungsverbot für Altrecht nunmehr *expressis verbis* erfasst. Dabei wird auch ausdrücklich festgehalten, dass es keinen Unterschied macht, ob es um Bezüge für Zeiten vor Kundmachung der Besoldungsreform 2015 oder für Zeiten danach geht. In all diesen Fällen ist ausnahmslos das nunmehrige System des Besoldungsdienstalters zur Anwendung zu bringen - also entweder ein pauschal durch Überleitung festgesetztes oder ein individuell bei Neueintritt neu bemessenes Besoldungsdienstalter.

Um dies zusätzlich zu verdeutlichen, wurden auch die entsprechenden Bestimmungen nunmehr rückwirkend mit 1. Jänner 1972 (Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971) in Kraft gesetzt und damit der „Vorrückungstichtag“ aus dem historischen Rechtsbestand vollständig entfernt. Dies hat freilich auf die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, über deren besoldungs- oder pensionsrechtliche Stellung bereits rechtskräftig bescheidmäßig abgesprochen wurde, keine Auswirkungen. Es verdeutlicht lediglich die umfassende Rückwirkung des neuen Besoldungssystems, die bisher nicht datumsmäßig, sondern hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs umschrieben war (vergleiche etwa § 157a Abs. 6a und 6b).

Dabei greift der Gesetzgeber aber auch die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich des Rechtsschutzes bei der Überleitung und bei der Bemessung der für die Überleitung maßgebenden Beträge auf und führt sie einer Lösung zu. So wird in § 157a Abs. 2a nunmehr ausdrücklich die tatsächliche Gestion bei der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat für rechtlich maßgebend erklärt, dh. Ausgangspunkt für die Überleitung sind stets die tatsächlichen historischen Bezüge. Um die vom Verwaltungsgerichtshof befürchteten grob unsachlichen Effekte hintanzuhalten, wird aber zugleich die Verpflichtung der Dienstbehörden ausdrücklich festgehalten, die Berichtigungen bloßer Eingabefehler auch bei der Überleitung zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 157a Abs. 2b auch eine rechtliche Definition des nach dem Willen des Gesetzgebers zu schützenden Besitzstandes (die „gesetzlich geschützte Einstufung“) gesetzlich verankert und den Bediensteten damit eine gerichtliche Überprüfung der Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat ermöglicht. Die gesetzlich geschützte Einstufung muss dabei nicht in allen Fällen völlig ident sein mit den Ergebnissen, zu denen das umfangreiche Regelwerk zum Vorrückungstichtag in seinen verschiedensten historischen Fassungen und denkbaren Auslegungen geführt hätte. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier einen Entscheidungsspielraum, welchen Zustand er für schützenswert erachten will. So hat der Verfassungsgerichtshof etwa auch jüngst festgehalten: „Eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union, die eine Gesetzesänderung auslöst, begründet kein vom Gleichheitssatz geschütztes Vertrauen. Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union für sich allein genommen noch kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den künftig unveränderten Fortbestand der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Rechtslage, wie der Verfassungsgerichtshof für Entscheidungen von Höchstgerichten ganz allgemein schon im Erkenntnis VfSlg 15.319/1998 ausgesprochen hat, begründet (vgl. auch VfSlg 16.764/2002)“ (Erkenntnis vom 2. Juli 2016, G 450/2015 ua).

Nachdem auf die vom Europäischen Gerichtshof durch die Rechtsprechung in den Rechtssachen Hütter und Schmitzer vorübergehend geschaffene Rechtslage - also auf eine volle Anrechnung der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Vorrückungsrhythmus von zwei Jahren - kein berechtigtes Vertrauen besteht, werden die vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bewusst und ausdrücklich von einer Berücksichtigung bei der Überleitung bzw. bei der Bemessung der geschützten Einstufung ausgeschlossen. Bedienstete, denen die Zeiten vor dem 18. Geburtstag in Folge des ersten Sanierungsversuchs mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 bereits angerechnet wurden, können daraus keinen Nachteil erleiden: Zum einen kommt die Regelung ohnehin nur auf Antrag des oder der Bediensteten zur Anwendung (ansonsten bleibt die faktische Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat maßgebend), zum anderen sieht die Regelung über die geschützte Einstufung einen zweijährigen Vorrückungsrhythmus vor, dh. die in der alten Rechtslage vorgesehene Verlängerung der für die erste Vorrückung erforderlichen Zeit von zwei auf fünf Jahre kommt in diesem Fall für diese Bediensteten nicht zur Anwendung. Im Ergebnis wird mit dieser Regelung die sozialpolitische Zielsetzung verfolgt, die bisher faktisch zugeflossenen Einkommen der Bediensteten weiterhin zu wahren und damit jene Alimentierung sicherzustellen, auf die sie zu Recht vertrauen dürfen.

Der ausdrückliche Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei der Bemessung der vom Gesetzgeber geschützten Einstufung ist auch unionsrechtlich nicht zu beanstanden: Letztlich wird damit nur der bisherige faktische Besitzstand, der den Bediensteten bei der Überleitung gewahrt werden soll, im Gesetz klar und unmissverständlich geregelt. Dabei wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in § 157a Abs. 2c ausdrücklich gesetzlich festgehalten, dass der Gesetzgeber bewusst die Zielsetzungen einer pauschalen Überleitung zur Wahrung des bisherigen faktischen Besitzstandes verfolgt: Der Gesetzgeber wählt diesen Modus der Überleitung somit bewusst und er perpetuiert damit auch bewusst und ausdrücklich die Diskriminierung, um Einbußen für die Bestandsbediensteten zu vermeiden und ihnen jene Einkommenshöhe und jene Erwerbsperspektive zu wahren, auf die sie über viele Jahre vertraut haben. Ohne eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter - also bei einer individuellen Überleitung durch Neufeststellung aller Vordienstzeiten - würde es in zahlreichen Fällen zu deutlichen Gehaltseinbußen kommen: Zwar ist das mit der Besoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem im Grundsatz für die Bediensteten weder besser noch schlechter, es würde jedoch wegen seiner materiell völlig anderslautenden Bestimmungen in den meisten Fällen zu einer anderen Einstufung und anderen Vorrückungsterminen - und damit auch zu einer anderen Erwerbsperspektive - führen als jenes alte Besoldungssystem, in welches die Bediensteten ursprünglich eingetreten sind. Die Abweichungen würden sich dabei je nach individuellem Lebenslauf auf bis zu mehreren Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen - also betragsmäßig bis zu mehreren hundert Euro monatlich - belaufen. Um derartige Einbußen beim Besitzstand der Bestandsbediensteten zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber für eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter entschieden, bei der eine individuelle Betrachtung der Vordienstzeiten nach der neuen Rechtslage unterbleibt.

Anders als beim im Rahmen des ersten Sanierungsversuchs geschaffenen „Optionsmodell“ kommt es durch diese Vorgangsweise auch zu keiner Bildung von diskriminierten und nicht diskriminierten Gruppen innerhalb des Bestandspersonals: Nach den Bestimmungen über den Vorrückungstichtag hatten im alten Besoldungssystem alle Bediensteten Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt (allenfalls unter dem Titel „sonstige Zeiten“ nach § 67 Abs. 1 Z 2 alter Fassung, falls die Zeiten unter keinen anderen Tatbestand subsumierbar waren). Daher sind auch alle Bestandsbediensteten von einer Diskriminierung potentiell betroffen. Im Ergebnis also wurde erst mit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 ein aus unionsrechtlicher Sicht gültiges Bezugssystem geschaffen, in welches alle Bediensteten in weiterer Folge überzuleiten waren.

Diese Vorgangsweise erfolgt auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (etwa in den Rechtssachen Specht, Unland u.a.), der eine solche Vorgangsweise ausdrücklich für zulässig erkannt hat. Ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muss es unionsrechtlich also auch zulässig sein, zur Verfolgung eines unionsrechtlich legitimen Ziels wie etwa der pauschalen Überleitung ausnahmsweise im Gesetzeswortlaut ausdrücklich auf das Kriterium des Alters abzustellen.

Die Wortfolge der „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ ist bei Beamtinnen und Beamten als Abstellen auf die Zeiten zu verstehen, die in den letzten in Rechtskraft erwachsenen Bescheid über die Festsetzung des Vorrückungstichtags eingeflossen sind (also das Ausmaß der vor den Tag der Anstellung vorangestellten Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden). Bei Vertragsbediensteten sind die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ jene, welche der Dienstgeber durch eine entsprechende Mitteilung anerkannt hat. Die Vordienstzeiten werden also keiner neuerlichen rechtlichen Beurteilung zugeführt und sind in einem Verfahren nicht als Vorfrage zu prüfen, sondern der Inhalt der Bescheide bzw. Mitteilungen wird als historisches Faktum vom Gesetzgeber für rechtlich maßgebend erklärt. Wenn auf diese Weise die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ nicht bestimmbar sind, ist von einer bloß vorläufigen Einstufung im Überleitungsmonat auszugehen und die oder der Bedienstete nach § 157b Abs. 3 einzustufen. Unsachliche Ergebnisse im Einzelfall sind damit ausgeschlossen.

Maßgebend ist daher in allen Fällen - ob bei einer pauschalen Überleitung oder bei einer Neuaufnahme - stets das mit der Besoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem.

Zu Z 36 (§ 157f Abs. 4):

Für pädagogische Fachkräfte gilt seit 1. Jänner 2016, dass diese ebenfalls der Anwendung des Bgld. GemBG 2014 unterfallen. Entgegenstehende günstigere dienstvertragliche Vereinbarungen - insbesondere in Bezug auf Einstufung, Beschäftigungsausmaß und Urlaub - bleiben allerdings aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass pädagogische Fachkräfte durch die Einbindung ins Bgld. GemBG 2014 keine Nachteile erleiden.

Zu Z 37 (§ 157g Abs. 1):

Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Z 38 (§ 157g Abs. 2):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Eine Erklärung, dass die Optionserklärung mit 1. März 2017 wirksam werden soll, ist daher möglich.

Zu Z 39 (§ 157g Abs. 6):

Mit der ex lege Anwendbarkeitserklärung des § 4 GemBÜG 2014 wird sichergestellt, dass mit Wirksamkeit der Erklärung gem. § 157g sämtliche sondervertragliche Vereinbarungen dieser Gemeindebediensteten außer Kraft treten, sodass deren Dienstverhältnisse ab diesem Zeitpunkt keine sondervertraglichen bzw. vom Gemeindebedienstetengesetz abweichende Elemente mehr besitzen. Sonderverträge dürfen mit diesen Personen nur gemäß § 14 Bgld. GemBG 2014 und nur auf Grund eines vom Gemeinderat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefassten Beschlusses (§ 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014) abgeschlossen werden.

Zu Z 40 (§ 157l):

Wechselt eine pädagogische Fachkraft oder Betreuungsperson nach 31. August 2016 die Gemeinde, wurde sie oder er zwangsweise in Entlohnungsschema gb eingestuft. Dh. es wurden pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen in das Entlohnungsschema gb eingestuft, obwohl diese in Entlohnungsschema IL finanziell weitaus besser gestellt wären.

Um diese Härte abzufedern, schafft der Gesetzgeber mit vorliegender Novelle für jene pädagogischen Fachkräfte und Betreuungspersonen, die nach 31. Mai 2016 aus einem Dienstverhältnis zu einer burgenländischen Gemeinde ausgeschieden und nach dem 31. August 2016, jedoch vor Kundmachung dieses Gesetzes in ein neues Dienstverhältnis zu einer anderen burgenländischen Gemeinde eingetreten sind, die Möglichkeit eines Opting-Outs und Beibehaltung des Entlohnungsschemas IL.

Die Betroffenen Gemeindebediensteten können daher bis zum Ablauf des 30. September 2017 schriftlich beim neuen Dienstgeber eine Erklärung abgeben, dass für sie weiterhin die §§ 151l und 151m statt der §§ 151n bis 151p bzw. die §§ 150b und 150c statt der §§ 150d bis 151 anzuwenden sind. Die Erklärung wird rückwirkend mit dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses wirksam.

Zu Z 41 (§ 158 Abs. 2):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. GemBG 2014 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 45 (§ 162 Abs. 12 und Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.